

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der Firma Naturstein & Pflasterbau “Stern” OG**

### **1. Zur Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG schließt ihre Verträge ausschließlich unter diesen AGB ab. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere, dem Vertragspartner bekannt gegebenen AGB.

Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn ausdrücklich nur von unseren Bedingungen (der Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG) auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben. Sollte der Vertragspartner eine gleich lautende Bestimmung in den AGB haben, so nimmt er hiermit zur Kenntnis und bestätigt mit der Unterschrift des Auftrages, dass nur diese AGB der Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG Geltung haben. Die AGB der Gegenseite werden ausdrücklich nicht anerkannt. Die gegenständlichen Geschäftsbedingungen gelten auch für Auftragserweiterungen und Folgeaufträge sowie für künftige Geschäfte mit dem Besteller, ohne dass es in jedem Einzelfall einer erneuten Übersendung bedarf.

Gleichermaßen gelten diese AGB für alle durch uns – gleich ob unentgeltlich oder gegen Entgelt – entworfenen sowie zur Verfügung gestellte bzw. gelieferte Prototypen, Testprodukte sowie Muster, soweit nicht in diesen AGB bzw. in einzelvertraglichen Vereinbarungen ausdrücklich eine anderweitige Regelung getroffen worden ist.

### **2. Angebot (Offert)**

Sämtliche Verträge (Kauf-, Werk- und Lieferverträge) mit der Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG kommen ausschließlich durch eine gesonderte schriftliche Bestätigung zustande. Eine etwaige automatisch generierte E-Mail-Bestätigung über den Bestelleingang, stellt keine Angebotsannahme dar.

Mangels anderer Vereinbarung sind an uns gerichtete Angebote oder Kostenvorschläge verbindlich und kostenlos.

Alle unsere Angebote sind unverbindlich. Der Vertrag gilt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen, wobei auch hier eine E-Mail als Auftragsbestätigung ausreicht.

Soweit Lieferungen oder Arbeiten an Kunden ins Ausland erwünscht sind, erfolgen jegliche Angebote und Auftragsbestätigungen nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass die ggf. erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen von den zuständigen Stellen erteilt werden. Sollten die etwaig erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt werden, steht dem Kunden kein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichtzustandekommen eines Vertragsverhältnisses bzw. aus sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Gründen zu.

### **3. Kostenvorschlag, Schutz von Plänen etc.**

#### **3.1. Unverbindlicher Kostenvorschlag**

Der Kostenvorschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, werden wir den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen.

Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15%, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und sind wir berechtigt, diese Kosten ohne weiteres in Rechnung zu stellen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind wir berechtigt, Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung zu stellen.

#### **3.2. Entgeltlichkeit**

Kostenvorschläge sind entgeltlich. Ein für den Kostenvorschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvorschlages ein Auftrag erteilt wird und hierbei die Kosten des Kostenvorschlages unter 10 % der Auftragssumme betragen.

#### **3.3. Schutz von Plänen und Unterlagen, Geheimhaltung**

Pläne, Skizzen, Kostenvorschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und Ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

### **4. Preis (Entgelt)**

#### **4.1. Arten von Preisen: Kaufpreis, Werklohn**

Wir sind berechtigt, hinsichtlich der von uns zu erbringenden Werkleistung diese nach dem tatsächlichen Anfall und dem uns daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Diese Rechnungen sind binnen acht Tagen ab Rechnungseingang zu bezahlen. Die Kosten für die Arbeitsstunden einschließlich Wegzeiten werden in den jeweiligen Angeboten bzw. Kostenvorschlägen bekannt gegeben. Jedenfalls werden angefangene Stunden – auch von Wegzeiten – als volle Stunde verrechnet. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und ohne Nebenspesen (Versand, Zoll, Verpackungskosten etc.)

#### **4.2. Brutto-, Nettopreise**

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nicht Anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive der derzeit geltenden Umsatzsteuer in der Höhe von 20% zu verstehen. Für Lieferungen an Orten außerhalb der EU gelten die Preise als Nettopreise, unterliegen allerdings möglicherweise anderer Abgaben (insbesondere Einfuhrumsatzsteuer, Zölle oder dergleichen). Sämtliche derartige Abgaben sind vom Käufer zu tragen. Die jeweiligen Versand-/Transportkosten werden separat berechnet und sind vom Käufer zu tragen. Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

#### 4.3. Preisänderungen

Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohnkosten oder den Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördliche Empfehlung, sonstige behördliche Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise, ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

#### 4.4. Kosten bei Planungs- und Projektierungsarbeiten

Im Auftrag des Kunden erstellte Planungs- und Projektierungsarbeiten, die vor dem Vertragsabschluss betreffend die Durchführung dieser Arbeiten erbracht werden, sind im Falle des Nichtzustandekommens eines diesbezüglichen Vertrages vom Kunden zu vergüten, die erstellten Pläne sind an die Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG zurückzustellen.

### 5. Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Teilzahlung, Skonto)

#### 5.1. Zahlungskonditionen

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, zahlt der Kunde innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum. Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und auf Grund entsprechender Vereinbarungen anerkannt. Sollte seitens des Auftraggebers ohne Vereinbarung ein Skonto abgezogen werden, wird dies selbstverständlich durch die Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG nachverrechnet inkl. Verzugszinsen in der Höhe von 10%.

Eine Aufrechnung der Forderung des Kunden gegen unsere ist ausgeschlossen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, unabhängig von anders lautenden Bestimmungen des Käufers. Sind bereits Kosten der Betreibung und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Die Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG ist berechtigt, ihre Forderungen abzutreten.

Die Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller der Geschäftsverbindung gegenüber dem Käufer entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorhandene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung. Bei Einbau in fremde Waren durch den Käufer wird die Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG Miteigentümerin an den neu entstandenen Produkten, im Verhältnis des Wertes der durch sie gelieferten Waren zu den mitverwendeten fremden Waren. Wird die von der Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen kostenfrei mit der notwendigen Sorgfalt für die Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG .

#### 5.2. Zahlungsmodalitäten bei Projektgeschäften

Bei Projektgeschäften, bei welchen die Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG seine Leistungen in mehreren Teilabschnitten erbringt bzw. die Projektzeit längere Zeit in Anspruch nimmt, gilt Folgendes:

**50%** des vereinbarten Preises laut Auftragserteilung sind sofort als Anzahlung nach Vertragsabschluss fällig. Unmittelbar vor der Lieferung werden sodann die restlichen **50%** des vereinbarten Preises laut Auftragserteilung fällig.

Die Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG ist nicht verpflichtet, bei den jeweiligen Einzelrechnungen Einzelpositionen aufzulisten.

#### 5.3. Zahlung bei möglichen Mängeln

Sollten irgendwelche Probleme oder Mängel im Zuge der Abwicklung auftauchen, so ist der Auftraggeber nur berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten, die die Höhe des Mangels rechtfertigen. Sollte der Kunde dennoch einen höheren Betrag zurückbehalten, so ist der Kunde verpflichtet für diesen übersteigenden Betrag Verzugszinsen in der Höhe von 4% per Jahr zu bezahlen.

#### 5.4. Zahlungsschwierigkeiten

Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der Auftragnehmer – also die Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG – berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

### 6. Verzugszinsen

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Vertragspartners ist die Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von zehn Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen; dadurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

### 7. Mahn- und Inkassospesen

Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros die uns dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze des Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu ersetzen. Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgte Mahnung einen Betrag von EUR 12,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von EUR 5,00 jeweils zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass in Folge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

## 8. Transport – Gefahrtragung – Erfüllungsort

### 8.1. Transportkosten

Erfüllungsort ist sowohl für unsere Leistung als auch die Gegenleistung Sitz der Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG, Freistädter Straße 11a, 4261 Rainbach.

Die Kosten der Zustellung, Arbeiten und Verlegungen oder Aufstellung sind in unseren Preisen nicht enthalten. Diese Leistungen können auf Wunsch gegen gesonderte Bezahlung erbracht werden.

### 8.2. Gefahrtragung

Die Lieferkosten und das Risiko des Transportes trägt unser Vertragspartner, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Im Falle einer durch uns zu erbringenden Werkleistung geht die Gefahr mit der Abnahme des Gewerkes durch den Kunden auf diesen über. Diese Bestimmungen gelten selbstverständlich auch für Teillieferungen bzw. Teilleistungen.

Bei Sendungen an die Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei der Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG sowie die gesamten Transportkosten.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer wir erklären den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

### 9.1. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts-) Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Käufer von dieser Abtretung zu verständigen.

### 9.2. Eigentumsvorbehalt bei Zahlungsverzug

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden dem Auftragnehmer Umstände gemäß Punkt 5.4. bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

## 10. Einseitige Leistungsänderungen

### 10.1.

Sachlich gerechtfertigte bzw. technisch bedingte und angemessene geringfügige Änderungen unserer Leistungsverpflichtung hat der Vertragspartner zu tolerieren.

Sachlich gerechtfertigte und geringfügige Änderungen, den Liefertermin betreffend, können unsererseits vorgenommen werden. Wir werden dann, wenn die tatsächliche Fristüberschreitung abschätzbar ist – spätestens jedoch eine Woche vor dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin – bekannt geben, wann die Lieferung erfolgen wird.

In der Regel erfolgt die tatsächliche Lieferung innerhalb von drei Wochen ab Eingang des vollständigen Kaufpreises.

### 10.2.

Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

## 11. Erbringung von Pflichten durch Dritte:

Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart wurde, sind wir berechtigt, uns zur Erfüllung der gegenüber dem Kunden bestehenden Verpflichtungen Subunternehmen und Erfüllungsgehilfen zu bedienen bzw. solche ganz oder teilweise mit der Erbringung von durch uns übernommener Verpflichtungen zu beauftragen.

## 12. Gewährleistung

### 12.1. Gewährleistung gegenüber Konsumenten:

Etwaige Fehler, Mängel oder sonstige Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Übergabe. Sie beträgt für bewegliche Sachen zwei Jahre und für unbewegliche Sachen drei Jahre ab Übergabe/Lieferung (Abnahme). Bei gebrauchten Sachen beträgt die gesetzliche Gewährleistungsfrist lediglich ein Jahr, **was hiermit ausdrücklich vereinbart wird**. Sollte der Auftraggeber bereits vor der Übergabe bzw. der Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

#### 12.2.

Der Austauschanspruch umfasst nicht die Kosten für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der mangelfreien Sache. Eine allfällige Gewährleistungspflicht bezieht sich ausnahmslos auf die defekten Materialien, nicht jedoch auf die für die Mängelbehebung benötigte Arbeitszeit und die Fahrtkosten. Für einen allfälligen Schaden (insbesondere auch Mangelfolgeschaden) haftet die Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG nur bei Vorsatz. Die Beweislast für ein Verschulden des Unternehmers trifft den Kunden. Der Kunde hat aber jedenfalls die beigegebenen Instruktionen, die in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen gegeben sind, strikt zu befolgen.

#### 12.3.

Der Vertragspartner hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Es findet somit ausdrücklich eine Beweislastumkehr (nach § 924 ABGB) zugunsten der Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG statt. Gewährleistungsansprüche sind zudem nicht abtretbar.

#### 12.4.

Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Wir sind uns darüber einig, dass bei einem Nacherfüllungsanspruch (Nachbesserung oder Nachlieferung) die kostengünstigere Variante zu wählen ist, sofern dem Kunden daraus keine Nachteile erwachsen.

Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach Ablieferung oder Fertigstellung des Werks unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen wegen des Mangels selbst sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Verkaufte Produkte, die nicht durch die Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG verbaut/verlegt wurden, unterliegen keiner Gewährleistung durch die Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG. Mängelansprüche verjähren jedenfalls innerhalb von zwölf Monaten nach Gefahrübertragung.

#### 12.5.

Bei Ausbesserung von Fugen, Erneuerungen oder sonstigen Verbesserungsarbeiten kann es zu Farbunterschieden zum bestehenden Material kommen. Farbabweichungen sind kein Grund zur Beanstandung.

#### 12.6. Gewährleistung gegenüber Unternehmer

Gegenüber Unternehmern – unternehmerisches Geschäft – wird die Gewährleistung auf ein Jahr für Neuwaren beschränkt. Für gebrauchte Waren wird die Gewährleistung gänzlich ausgeschlossen.

Der Austauschanspruch umfasst nicht die Kosten für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der mangelfreien Sache.

Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

Der Vertragspartner hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen wegen des Mangels selbst sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Verkaufte Produkte, die nicht durch die Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG eingebaut wurden, unterliegen keiner Gewährleistung durch die Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG.

#### 12.7. Gewährleistung hinsichtlich der Einkaufsbedingungen zugunsten Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG

Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie Haftungsbeschränkungen des Vertragspartners, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden von der Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit uns ausgehandelt und schriftlich festgehalten. Dies gilt daher auch zB für Änderungen der gesetzlichen Beweislast zu unseren Lasten, Verkürzung der Fristen etc. Auch der Ausschluss des Regressanspruches gem. § 933 b ABGB wird somit von uns nicht akzeptiert. Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es uns frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen, außer es besteht ein Wandlungsanspruch und wir machen von diesem Gebrauch.

Soweit wir auf Reparatur oder Austausch bestehen, sind wir bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt.

Die Verpflichtung zur Untersuchung mangelhafter Warenlieferungen gem. § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Bei Entdeckung allfälliger Mängel steht uns jedenfalls eine sechswöchige Frist zur Erhebung einer Mängelrüge zu.

#### 13. Stornogebühren – Reugeld – Pönale – Vertragsstrafe, Materialrückgabe

##### 13.1.

Der Vertragspartner ist berechtigt, gegen Bezahlung einer Stornogebühr (eines Reugeldes) von 25% des Kaufpreises oder Werklohnes ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Wenn diese Stornogebühr übermäßig hoch ist, unterliegt sie dem richterlichen Mäßigungsrecht.

### 13.2.

Für den Fall des Verzuges des Auftraggebers wird eine Vertragsstrafe unabhängig vom Verschulden vereinbart, die nicht als Reugeld anzusehen ist. Sie beträgt für jeden begonnenen Kalendertag 2% der gesamten Auftragssumme. Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist auch zu ersetzen.

### 13.3. Materialrückgabe:

Die Retourware muss unbeschädigt sein und wird generell nur mit dem ursprünglichen verrechneten Preis abzüglich 25% Manipulationsgebühr gutgeschrieben.

## 14. Schutzrechte

### 14.1.

Die Rechte an sämtlichen Arbeitsergebnissen, Know-how und Schutzrechten, die wir im Zusammenhang mit den Arbeiten und/oder im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden erzielen, stehen ausschließlich uns zu, es sei denn, wir haben mit dem Kunden eine ausdrückliche abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen.

### 14.2.

An Abbildungen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG das Eigentum und, soweit urheberrechtsfähig, das Urheberrecht vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber bzw. Kunde der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG.

## 15. Schadenersatz

### 15.1.

Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Für leichte Fahrlässigkeit wird daher nicht gehaftet. Eine Haftung für mittelbare Schäden wird generell ausgeschlossen. Schadenersatzforderungen verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in zwei Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

Für Schadenersatzansprüche aus einer Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluss haftet die Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG nur, wenn ihr bzw. ihrem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für einen möglichen entgangenen Gewinn wird überhaupt nicht gehaftet.

### 15.2.

Schadenersatzansprüche auf Grund fehlerhafter Angaben in unseren Katalogen, Preislisten oder ähnlichem sind ausgeschlossen. Werden uns solche fehlerhaften Angaben bekannt, werden wir den Kunden vor Ausführung der Bestellung auf diese hinweisen.

### 15.3.

Die Schadenersatzhaftung ist zudem auf den typischen Schaden begrenzt, der bei Vertragsabschluss auf Grund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände vorhersehbar war, maximal jedoch auf den jeweiligen Wert des zu Grunde liegenden Auftrages. Nicht gehaftet wird daher insbesondere für entgangenen Gewinn, mittelbare sowie Folgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden.

### 15.3. Regelung für den Fall, dass die Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG der Kunde ist

Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie Haftungsbeschränkungen unserer Vertragspartner, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese werden ausdrücklich im Einzelnen mit uns ausgehandelt und schriftlich festgehalten.

## 16. Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen, die aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns gestellt werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

## 17. Aufrechnung

### 17.1. Aufrechnung gegenüber Unternehmern

Gegenüber Unternehmern ist eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ausgeschlossen.

### 17.2. Aufrechnung gegenüber Verbrauchern

Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG verzichtet der Vertragspartner auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit unserer Forderung stehen, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt sind. In diesen Fällen besteht für Verbraucher die Möglichkeit zur Aufrechnung.

## 18. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsverbote

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern lediglich der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mangelbehebung entsprechenden Teiles des Rechnungsbetrages. Sollte der Kunde dennoch einen höheren Betrag zurückbehalten, so ist der Kunde verpflichtet für diesen übersteigenden Betrag Verzugszinsen in der Höhe von 4% per Jahr zu bezahlen.

## **19. Nichterfüllung - Liefer- und Leistungsverzug – Annahmeverzug**

### **19.1.**

Geringfügige Lieferfristenüberschreitungen hat der Vertragspartner zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktritt zusteht. Der Lieferverzug von zwei Wochen wird jedenfalls als geringfügig angesehen. Die Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG ist auch berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und per Nachname zu verrechnen. Der Kunde ist jedenfalls mit der Versendung der Ware auf verkehrübliche Art (Lkw, Bahn, Post, Flugzeug, Schiff) einverstanden.

Der vereinbarte Durchführungstermin kann seitens

Als Erfüllungsort wird der Sitz des Unternehmens der Firm Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG – vereinbart.

### **19.2. Annahmeverzug**

Befindet sich der Vertragspartner in Annahmeverzug, ist die Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG berechtigt,

entweder die Ware einzulagern (wofür eine Lagegebühr von EUR 15,00 pro Tag in Rechnung gestellt wird und bei einem Sachwert der Ware ab EUR 10.000,00 werden EUR 100,00 pro Tag in Rechnung gestellt) und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen,

oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten; diesfalls gilt überdies eine Konventionalstrafe von 25% des Rechnungsbetrages als vereinbart.

Bei fix vereinbarten Terminen mit dem Auftraggeber vor Ort ist der Termin auch durch den Auftraggeber einzuhalten. Sollte der Termin durch den Auftraggeber nicht eingehalten werden, werden die diesbezüglichen Unkosten der Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG dem Auftraggeber verrechnet (sprich Fahrtzeit, Stundensatz für Wartezeit und Fahrzeit, entgangener Gewinn etc.)

## **20. Leistungsausführung**

### **20.1.**

Die Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG ist zur Ausführung der Leistung frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertraglichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

### **20.2.**

Sämtliche erforderlichen Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen, sind vom Auftraggeber beizubringen; die Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.

### **20.3.**

Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie (sprich Strom, Wasser etc.) ist vom Auftraggeber kostenlos beizustellen. Dazu zählen insbesondere die Zurverfügungstellung von Energie, die zur Montage erforderlichen elektrischen Anschlüsse sowie der über das übliche Handwerksgerät hinausgehenden Hilfsmittel wie Gerüst, Stapler, Kräne, Hebezeuge etc.

### **20.4.**

Erfolgt eine Anfertigung auf Grund von Unterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle etc.) des Auftraggebers, so haftet die Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG nicht für die Richtigkeit der Konstruktion sondern trägt nur dafür Sorge, dass die Ausführung nach den Angaben des Auftraggebers erfolgt. Eine Warnpflicht der Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### **20.5.**

Der Kunde hat nach erfolgter Leistungserbringung durch die Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG das Werk durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls unverzüglich (binnen 1 Woche) abzunehmen, widrigenfalls das Werk als mangelfrei abgenommen gilt.

### **20.6.**

Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

### **20.7.**

Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung udgl. zusätzlich dementsprechend verrechnet.

### **20.8.**

Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen, einschließlich der „garantierten“ oder „fix zugesagten“, entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerungen bewirkt haben, nicht von der Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG zu vertreten sind.

## **21. Vertragsrücktritt**

Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Zahlungsverzug trotz einmaliger schriftlicher Mahnung sowie Konkurs des Auftraggebers oder Konkursabweisung mangels Vermögen, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG unbeschadet sonstiger Schadenersatzansprüche zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## **22. Datenschutz**

Die im Zuge eines Geschäftsabschlusses übermittelten personenbezogenen Daten werden im Sinne des Datenschutzgesetzes vertraulich behandelt und nur dazu verwendet, um die Verträge ordnungsgemäß abwickeln zu können. Der Käufer erklärt allerdings mit Abschluss eines Vertrages mit der Firma Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG, dass er den Empfang von Werbenachrichten zustimmt; diese Zustimmung ist jederzeit widerrufbar. Für den Datenschutz wird eine eigene Datenschutzerklärung dem Kunden ausgehändigt.

## **23. Geheimhaltung**

Sämtliche Vertragspartner der Naturstein & Pflasterbau „Stern“ OG verpflichten sich, sämtliche ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie zB Vorlagen, Muster, Zeichnungen etc. streng vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen und auch selbst nicht zu verwerten.

## **24. Rechtswahl**

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Für sämtliche Rechtsbeziehungen mit dem Auftraggeber bzw. dem Kunden gilt das Recht der Republik Österreich als zwingend vereinbart.

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt nicht die Geltung der übrigen Regelungen.

Der Kunde anerkennt, dass im Falle der Übersetzung vertraglicher Abreden einschließlich dieser AGB in Zweifel- und Auslegungsfragen jeweils die deutsche Sprache- und Rechtsauffassung maßgeblich ist.

## **25. Gerichtsstandsvereinbarung**

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Dies ist daher das Bezirksgericht Freistadt bzw. das Landesgericht Linz. Der Sitz des Unternehmens befindet sich in 4261 Rainbach, Österreich. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

## **26. Rechtsnachfolgeklausel**

Sämtliche aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten gehen im Umfang und nach Maßgabe des § 38 Abs. 1 UGB auf Einzelrechtsnachfolger über, ohne dass eine gesonderte Verständigung des Vertragspartners von diesem Rechtsübergang notwendig wäre. Der Vertragspartner verzichtet hiermit auf sein Widerspruchsrecht iSd § 38 Abs. 2 UGB. Dies bedeutet, dass die Dauer unserer Haftung gem. § 39 UGB begrenzt ist.

## **27. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam sein, so werden diese durch solche wirksame und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den zu ersetzenden Klauseln wirtschaftlich am nächsten kommen; die restlichen Bestimmungen bleiben jedenfalls davon unberührt.